



KOA 4.220/19-008

Bescheid

I. Spruch

1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung

Auf Antrag der **WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH** (FN 126205 x beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) werden die mit Bescheid vom 13. März 2019, KOA 4.220/19-005 zugeordneten Übertragungskapazitäten gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 111/2018, sowie gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 die mit o.g. Bescheid erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlagen „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ sowie „KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) im Versorgungsgebiet Weststeiermark und Zentralraum Graz dahingehend abgeändert, dass die obigen Übertragungskapazitäten und Funkanlagen wie folgt geändert werden:

10ST120	Übertragungskapazität „Steiermark Ost Kanal 29“, gebildet aus	
	a.	„VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ (Beilage 10ST120a. zum Bescheid KOA 4.220/19-008 vom 18.06.2019)
	b.	„KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ (Beilage 10ST120b. zum Bescheid KOA 4.220/19-008 vom 18.06.2019)
10ST100	Übertragungskapazität „Steiermark Ost Kanal 31“, gebildet aus	
	c.	„GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ (Beilage 10ST100c. zum Bescheid KOA 4.220/19-005 vom 13.03.2019)

Die diesem Bescheid beigelegten Anlageblätter bilden einen Bestandteil des Spruches.

2. Befristung

Die Zuordnung der Übertragungskapazitäten und die Bewilligung der Funkanlagen gemäß Spruchpunkt 1. 10ST120a. und 10ST120b. werden gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Multiplex-

Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.220/19-005, befristet.

3. Versuchsbetrieb

- 3.1. Die Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. 10ST120a. und 10ST120b. gelten gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden dürfen und jederzeit widerrufen werden können.
- 3.2. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 3.1. genannten Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 3.3. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3.1. und 3.2. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. 10ST120a. und 10ST120b. Selbiges gilt für den Fall, dass das Koordinierungsverfahren nicht bis zum 30.06.2020 positiv abgeschlossen ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 02.05.2019 langte bei der KommAustria ein Antrag der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH auf Genehmigung der Änderung der technischen Parameter der im Spruch genannten Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ sowie „KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ (Beibehaltung des Kanal 29) im Versorgungsgebiet Weststeiermark und Zentralraum Graz ein. Als Begründung machte die Antragstellerin wirtschaftliche und organisatorische Gründe geltend.

Am 07.05.2019 hat die KommAustria den Amtssachverständigen DI Axel Baier mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beiden Anträge beauftragt. Der Amtssachverständige hat das Gutachten zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit am 21.05.2019 abgeschlossen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH wurde mit Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.220/19-005, die Zulassung zur Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung der Weststeiermark und des Zentralraums Graz („MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“) erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 19.06.2019 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 19.06.2029, bewilligt.

2.2. Zum Antrag

Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen und die entsprechenden Übertragungskapazitäten 10ST120a. und 10ST120b. ist bei „MUX C – Weststeiermark und Zentralraum Graz“ im Versorgungsgebiet der Weststeiermark und des Zentralraums Graz ein Wechsel vom zugewiesenen Frequenzkanal 31 auf den Kanal 29 geplant.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist. Aufgrund des bilateralen Abkommens zwischen Ungarn und Österreich muss Kanal 29 spätestens zum 30.06.2020 Ungarn zur Verfügung gestellt werden. Sender mit hoher Leistung, die weit nach Ungarn hinein strahlen, können dann auf Kanal 29 nicht mehr betrieben werden.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen 10ST120a. und 10ST120b. sind von eher kleinerer Sendeleistung. „VOITSBERG 2 (Arnstein)“ ist nach Ungarn entkoppelt, „KOEFLACH 2 (Gößnitz)“ könnte gemäß dem frequenztechnischen Gutachten in Ungarn eventuell geringfügig stören. Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen 10ST120a. und 10ST120b. hat die Vorkoordinierung jedoch ergeben, dass von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit auszugehen ist, weshalb aus technischer Sicht für diese ein Versuchsbetrieb bewilligt werden kann.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zuteilung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem Gutachten des Amtssachverständigen DI Axel Baier vom 21.05.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

4.1. Frequenzzuordnung und Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

4.1.1. Frequenzzuordnung

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 12 AMD-G iVm § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Die beiden bewilligten Funkanlagen „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 29“ sowie KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 29“ bilden nunmehr die Übertragungskapazität „10ST120 Steiermark Ost Kanal 29“.

Mit Wegfall der Funkanlagen „VOITSBERG 2 (Arnstein) Kanal 31“ sowie KOEFLACH 2 (Gößnitz) Kanal 31“ wird die Übertragungskapazität „10ST100 Steiermark Ost Kanal 31“ nur noch durch die Funkanlage „GRAZ 4 (Plabutsch Landesfunkdienste) Kanal 31“ gebildet.

Die geänderten Übertragungskapazitäten waren spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 1.).

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten 10ST120a. und 10ST120b. ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist. Es kann jedoch aufgrund der Ergebnisse der Vorkoordinierungen ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war diese spruchgemäß zu erteilen.

4.1.2. Funkanlagenbewilligung

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen 10ST120a. und 10ST120b. werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen 10ST120a. und 10ST120b. ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkt 3.).

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 19.06.2019 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen 10ST120a. und 10ST120b. stehen für diesen Zeitraum zur Verfügung.

Die Behörde hat daher die Zuordnungen und Bewilligungen entsprechend Spruchpunkt 2. auf die Dauer der Multiplex-Zulassung befristet.

4.3. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 3.)

Die Auflagen (Spruchpunkte 3.1., 3.2. und 3.3.) sind in Hinblick auf den bewilligten Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk erforderlich.

Gemäß § 81 Abs.6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die WESTSTEIRISCHE KABEL-TV GesmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Der Kanal 29 steht grundsätzlich nur bis zum 30.06.2020 zur Verfügung. Danach ist eine Nutzung nur auf Basis eines bilateralen Koordinierungsabkommen mit Ungarn möglich. Nach positivem Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die erteilten Auflagen (Spruchpunkt 3.3.). Mit dem negativen oder nicht rechtzeitigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlöschen die entsprechenden Bewilligungen gemäß Spruchpunkt 1. 10ST120a. und 10ST120b.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.220/19-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Juni 2019

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)

Beilage: 2 Anlageblätter

Beilage 10ST120a. zum Bescheid KOA 4.220/19-008

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	VOITSBERG 2					
5	Standortbezeichnung	Arnstein					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E10 59	47N01 31	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	561					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	29					
10	Mittenfrequenz in MHz	538.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10ST120					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	21.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S / unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	25.2					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	20.9	21.1	22.7	21.9	19.2	21.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	23.7	23.7	21.4	19.0	21.4	23.4
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	23.5	22.6	20.8	18.9	17.6	15.3
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	10.4	8.2	11.4	10.8	9.1	13.5
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	17.2	18.6	19.8	21.5	23.0	23.0
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	21.4	19.4	21.5	24.4	25.2	23.7	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk					

Beilage 10ST120b. zum Bescheid KOA 4.220/19-008

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
2	Senderbetreiber	Weststeirische Kabel TV GmbH					
3	Transportstromkenner	C-DVB-T-ST01					
4	Name der Funkstelle	KOEFLACH 2					
5	Standortbezeichnung	Gößnitz					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	015E01 11	47N03 11	WGS84			
7	Seehöhe (<i>Höhe über NN</i>) in m	840					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	29					
10	Mittelfrequenz in MHz	538.00					
11	Bandbreite in MHz	8.0					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16 QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	10ST120					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	16.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-2.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	14					
21	Polarisation	H					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch...S / unkritisch...N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	26.5					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H	-3.5	6.5	11.5	14.5	18.5	21.0
	V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H	23.5	25.2	26.3	26.5	26.3	25.2
	V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H	23.5	21.0	18.5	14.5	11.5	6.5
	V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H	-3.5	-3.5	-1.0	-1.0	-1.0	-3.5
	V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H	-3.5	-3.5	1.5	4.5	1.5	-3.5
	V						
Grad	300	310	320	330	340	350	
H	-3.5	-1.0	1.5	-1.0	-3.5	-3.5	
V							
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja / nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	Richtfunk					